

# **Finanzierungsvertrag 2012 zur Förderung des Projekts „Lichtblick“**

Die

**Stadt Norderstedt,**  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
dieser vertreten durch  
den Leiter des Jugendamtes u. Soziales Herrn Klaus Struckmann  
Rathausallee 50, 22846 Norderstedt,  
im folgenden „Stadt“ genannt

und

die

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vicelin-Schalom,**  
vertreten durch den Kirchenvorstand,  
Immenhorst 3, 22850 Norderstedt  
im folgenden „Kirchengemeinde“ genannt

vereinbaren folgenden Vertrag  
zur Förderung des Projekts „Lichtblick“:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Projekt „Lichtblick“
§ 2	Leistungen
§ 3	Finanzielle Förderung
§ 4	Entgeltvereinbarung
§ 5	Verwendungsnachweis
§ 6	Zusammenarbeit
§ 7	Änderung des Vertrages
§ 8	Vertragsdauer
§ 9	Beendigung des Vertrages
§ 10	Salvatorische Klausel

## Anlagen

<b>Anlage 1</b>	zu § 2 des Vertrages: Leistungsbeschreibung des Projekts „Lichtblick“ Stand: <a href="#">06.12.2011</a>
<b>Anlage 2</b>	zu § 2 des Vertrages: Zusatzvereinbarung zu § 72 a SGB VIII
<b>Anlage 3</b>	zu § 2 des Vertrages: Zusatzvereinbarung zu § 8 a SGB VIII
<b>Anlage 4</b>	zu § 5 des Vertrages: Inhaltliche Anforderungen an den Sachbericht
<b>Anlage 5</b>	zu § 5 des Vertrages: Verwendungsnachweis für alle Einnahmen und Ausgaben mit Jahresabschluss

## § 1 Projekt „Lichtblick“

Die Kirchengemeinde ist Trägerin des Projektes „Lichtblick“. Sie betreibt über dieses Projekt die Straßensozialarbeit im Stadtgebiet Norderstedt. Ziel ist es, Jugendliche und junge Volljährige im Sinne von § 7 Abs. 1 SGB VIII bei der Bewältigung von Lebenskrisen und Konflikten sachgerecht zu beraten und zu begleiten, sowie zwischen Schule, Eltern, Behörden, Polizei und anderen Beteiligten zu vermitteln. Zu dem Projekt gehört [weiterhin](#) das Vorhalten von Krisenbetten als kurzfristiges und kurzzeitiges Angebot der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII vorrangig für Jugendliche und junge Volljährige aus dem Stadtgebiet Norderstedt. Das Projekt ist in den Räumen der Kirchengemeinde Vicelin-Schalom, Lütjenmoor 13, angesiedelt.

## § 2 Leistungen

1. Die Kirchengemeinde erbringt im Rahmen des Projektes „Lichtblick“ folgende Leistungen:

### 1.1. Straßensozialarbeit

- Aufsuchende Straßensozialarbeit durch qualifiziertes Personal bis zu 24 Std. in der Woche.
- Fallbezogene Begleitung der Straßensozialarbeit, um die Zielgruppe wirksam erreichen zu können
- Der regionale Bedarf wird nach Abstimmung mit dem Jugendamt festgelegt.

### 1.2. Krisenbetten

- Unterhaltung von vier Krisenbetten mit einer durchschnittlichen Mindestauslastung von 75 % im Jahr
- Gewährleistung der Wiederbelegungsmöglichkeit der Krisenbetten nach spätestens 8 Wochen Verweildauer pro Person; ist in begründeten Fällen die aktuelle Krise innerhalb von acht Wochen nicht aufzulösen, ist die Inanspruchnahme der Einrichtung spätestens nach 12 Wochen Verweildauer zu beenden.
- Regelmäßige Unterrichtung der Stadt über freie und freiwerdende Krisenbetten.
- Problemlösungsorientierte Zusammenarbeit mit den vorhandenen Einrichtungen und Beratungsstellen wie z. B. Schulen, Jugendamt usw.
- Elternarbeit
- Vermittlung und Einübung von Verhaltensweisen, die für ein eigenständiges und eigenverantwortliches Leben notwendig sind
- Unterstützung bei Ausbildungs- oder Arbeitsplatzsuche und bei Wohnungssuche
- Anleitung und Unterstützung bei der Bewältigung aktueller Konflikte

### 1.3. Beratung und Präventionsarbeit

- Problemlösungsorientierte Zusammenarbeit mit den vorhandenen Einrichtungen und Beratungsstellen wie z. B. Schulen, Jugendamt usw.
- Elternarbeit

- Vermittlung und Einübung von Verhaltensweisen, die für ein eigenständiges und eigenverantwortliches Leben notwendig sind
  - Unterstützung bei Ausbildungs- oder Arbeitsplatzsuche und bei Wohnungssuche
  - Anleitung und Unterstützung bei der Bewältigung aktueller Konflikte
  - Nachbetreuung von ehemaligen Bewohnern der „Krisenbetten“ durch Gesprächs- und Fachberatung.
  - Begleitung von gerichtlich angeordneten Arbeitsstunden in einem zeitlich begrenzten Rahmen von 10 (in Ausnahmefällen bis 20) Stunden pro Jahr in Zusammenarbeit mit Jugendamt und Polizei
  - Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs ~~in~~ Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
  - Allgemeine Informations- und Präventionsveranstaltungen
2. Die Inhalte der Leistungsbeschreibung des Projekts „Lichtblick“ mit Stand vom 06.12.2011 werden ergänzend zur allgemeinen Leistungsbeschreibung nach § 2 Abs. 1.1., 1.2. und 1.3. als **Anlage 1** Bestandteil dieses Vertrages.
  3. Die Kirchengemeinde stellt entsprechendes Fachpersonal zur Erbringung der Leistungen gemäß Abs. 1.1., 1.2. und 1.3. zur Verfügung, insgesamt 2,5 Vollzeitstellen. Die Stellenanteile für die Bereiche 1.1. Straßensozialarbeit (0,7 Stellen), 1.2. Krisenbetten (1,0 Stellen) und 1.3. Beratung (0,8 Stellen) sind je nach Bedarf und nach Absprache mit dem Jugendamt untereinander deckungsfähig.
  4. Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, für die bei ihr beschäftigten Fachkräfte die Anforderungen des § 72 a SGB VIII einzuhalten. Näheres regelt die als **Anlage 2** beigefügte Zusatzvereinbarung.
  5. Werden den Fachkräften der Kirchengemeinde wichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so ist das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Bei den Personensorgeberechtigten ist auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn diese für erforderlich gehalten werden. Näheres regelt die als **Anlage 3** beigefügte Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII.

### § 3 Finanzielle Förderung

1. Zur Erreichung der Vertragsziele u. für die in § 2 Abs. 1.1., 1.2. und 1.3. beschriebenen Leistungen gewährt die Stadt der Kirchengemeinde für die Dauer des Vertragszeitraumes eine jährliche Zuwendung in Höhe von 148.567 € als institutionelle Förderung. Es werden die im Rahmen des Projekts entstehenden laufenden Betriebskosten gefördert. Betriebskosten sind alle Personal- u. Sachkosten, die durch den Betrieb des Projekts verursacht werden. Darüber hinaus gehende Kosten sind von der Kirchengemeinde aus Eigenmitteln oder Drittmitteln aufzubringen. Wird die Aufgabe nicht das ganze Jahr über wahrgenommen, beträgt die Förderung für jeden angefangenen Monat des Betriebes ein Zwölftel des Jahresbetrages.
2. Der in Absatz 1 benannte Jahresbetrag wird in vierteljährlichen Raten jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres ausgezahlt.

## § 4 Entgeltvereinbarung

1. Die Kirchengemeinde und die Stadt vereinbaren, eine gesonderte Entgeltvereinbarung über einen tagesbezogenen Pauschalbetrag für die Leistung „Krisenbetten“ gemäß § 2 Abs. 1.2. abzuschließen.
2. Die Kirchengemeinde verpflichtet sich weiterhin, auswärtige Jugendliche und junge Volljährige nur dann aufzunehmen, wenn eine Kostenübernahme gesichert ist.
3. Einnahmen, die der Träger gemäß Abs. 2 durch die Aufnahme von Jugendlichen und jungen Volljährigen, die nicht aus dem Einzugsgebiet Norderstedt kommen, erzielt, sind in der Jahresrechnung gesondert auszuweisen u. werden mit zukünftigen Zahlungen nach § 3 Abs. 1 verrechnet.
4. Die Unterbringung von Jugendlichen u. jungen Volljährigen aus dem Stadtgebiet Norderstedt ist mit dem Zuschuss gemäß § 3 Abs.1 abgegolten.

## § 5 Verwendungsnachweis

1. Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, das Projekt nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen.

Sie legt der Stadt zur Dokumentation des zweckbestimmten Einsatzes der finanziellen Förderung aus öffentlichen Mitteln jeweils einen Verwendungsnachweis bis zum 30. April des Folgejahres über das zurückliegende Jahr vor.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, in dem die Verwendung der Förderung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen dargestellt ist. Dem Sachbericht sind die in **Anlage 4** genannten Angaben beizufügen. Im Übrigen können sich inhaltliche Anforderungen an den Sachbericht in Anlehnung an das Berichtswesen der Stadt ergeben.

Der Verwendungsnachweis enthält weiter eine Darstellung der Betriebskosten nach betriebswirtschaftlichen Kriterien sowie eine Aufstellung aller erzielten Einnahmen und getätigten Ausgaben mit einem Jahresabschluss nach dem Muster der **Anlage 5**.

2. Der Verwendungsnachweis dient der Prüfung der zweckgebundenen Verwendung der ausgezahlten Zuschüsse. Liegt der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist vor, ist die Stadt berechtigt, die weiteren Abschlagszahlungen so lange nicht zu zahlen, bis der Verwendungsnachweis vorliegt.
3. Die Stadt ist berechtigt, die zweckgebundene Verwendung der Zuschüsse durch die Kirchengemeinde durch Vertreter des Fachamtes oder des Rechnungsprüfungsamtes überprüfen zu lassen. Die Kirchengemeinde gewährt die zur Überprüfung erforderliche Einsicht in Akten, Konten, Buchführungsbelege und Rechnungsunterlagen, und gibt die erforderlichen Auskünfte. Die Prüfung der Verwendung der Zuschüsse erfolgt in der Regel im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises. Die im Geschäftsverkehr üblichen Buchführungsunterlagen, die die Grundlage des Verwendungsnachweises bilden, sind von der Kirchengemeinde fünf Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
4. Ein etwaiger Überschuss ist nach Vorlage der Jahresrechnung an die Stadt zurück zu zahlen. Eine Übernahme von Fehlbeträgen findet nicht statt. Die Stadt ist berechtigt, den Zuschuss zurückzufordern oder mit künftigen Zuschusszahlungen aufzurechnen, wenn die Prüfung ergibt, dass der Zuschuss oder Teile des Zuschusses nicht entsprechend den Vorgaben dieses Vertrages verwendet worden ist. Eine fällige Rückzahlung wird mit

5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB (§ 117 a LVwG) für das Jahr verzinst.

## **§ 6 Zusammenarbeit**

Mindestens einmal jährlich nach Vorlage des Verwendungsnachweises kommen Stadt und Kirchengemeinde zusammen, um sich über grundsätzliche Fragen u. Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Projekt sowie dessen weitere Entwicklung auszutauschen od. ggf. über geänderte Rahmenbedingungen u. daraus möglicherweise abzuleitende Maßnahmen zu beraten. Unabhängig davon tauschen Stadt und Kirchengemeinde im Rahmen der ständigen Zusammenarbeit die Informationen aus, die der Förderung des Projekts dienlich sind.

## **§ 7 Änderung des Vertrages**

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Änderung wird mit dem Inhalt und zu dem Zeitpunkt wirksam, den die Vertragsparteien übereinstimmend erklären.

## **§ 8 Vertragsdauer**

1. Der Vertrag tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft und-Er wird befristet bis zum 31. Dezember 2012. Er endet durch Zeitablauf, ohne dass es einer Kündigung nach § 9 bedarf.
2. Die Vertragsparteien vereinbaren frühzeitig Gespräche über eine Verlängerung aufzunehmen.

## **§ 9 Beendigung des Vertrages**

1. Die Vertragsparteien behalten sich vor, das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen, wenn eine Vertragspartei ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nur unzureichend nachkommt, und dies auch nach schriftlicher Abmahnung nicht abstellt.
2. Die Stadt kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn sie ihre Rechtsstellung als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgibt. Die ehemaligen Vertragsparteien regeln die sich aus dieser Situation ergebenden finanziellen und organisatorischen Auswirkungen.

## **§ 10 Salvatorische Klausel**

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages am nächsten kommt.

Die Vertragsparteien unterzeichnen diesen Vertrag wie folgt:

Norderstedt, den 27.12.2011

Stadt Norderstedt  
- Der Oberbürgermeister -  
Im Auftrage:

*Gez. Klaus Struckmann*

Klaus Struckmann  
Leiter des Jugendamtes u. Soziales

Norderstedt, den 27.12.2011

Ev.-Luth. Kirchengemeinde  
Vicelin-Schalom  
- Der Kirchenvorstand -

*Gez. Michael Schirmer*

Michael Schirmer  
Vorsitzender des Kirchenvorstands

*Gez. Elke Manschke*

Elke Manschke  
stellvertretende Vorsitzende